

# Empfehlungen zur Entsorgung von ordnungsgemäß gelagerter Pikrinsäure

Pikrinsäure (2,4,6-Trinitrophenol) ist eine giftige Chemikalie, die in trockenem Zustand oder mit weniger als 30% Wasseranteil explosionsgefährlich ist. Trockene Pikrinsäure kann explosiv auf Reibung, Erwärmung und Schlag reagieren. Sollte Pikrinsäure schon längere Zeit lagern, ohne dass sie feucht gehalten wurde, oder sollten sich trockene Reste im Innenbereich des Verschlusses oder am Verschlussgewinde eines Gefäßes befinden, darf dieses Gefäß nicht mehr bewegt oder geöffnet werden. Es sollte insbesondere nicht versucht werden, dem getrockneten Stoff Wasser beizugeben.

Schulversuche mit Pikrinsäure sind heutzutage entbehrlich. Aufgrund des Gefährdungspotenzials alter unsachgemäß gelagerter Pikrinsäuregebilde ist zu empfehlen, vorsorglich alle Pikrinsäurebestände aus Schulen zu entsorgen.

1. Stellen Sie fest, ob und wenn ja welche Mengen an Pikrinsäure vorhanden sind. Listen Sie die Gebindeanzahl und Gebindegrößen auf.

2. Ermitteln Sie den Zustand

Ist die Pikrinsäure regelmäßig phlegmatisiert, d.h. durch Wasserzugabe am Eintrocknen gehindert worden?

Handelt es sich um eine klebrige, wasserhaltige Masse?

Handelt es sich um trockene Kristalle? (Vorsicht! – Sprengstoff!)

3. Entsorgungsmöglichkeiten

Feuchte bzw. regelmäßig phlegmatisierte Pikrinsäure ist nicht explosiv und kann transportiert werden.

(**Abfallschlüssel:** „undefinierte“ Pikrinsäure: 16 04 03\* "andere Explosivabfälle"; phlegmatisierte Pikrinsäure: **16 05 08\***, gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten; u.U. ist auch der Abfallschlüssel 16 05 06\* vertretbar, Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien. Das \* bedeutet dass der Abfall gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung als gefährlich eingestuft ist und unter Beachtung der abfallrechtlichen Nachweispflichten über die SAM zu entsorgen ist.)

Die Entsorgung muss über einen Entsorgungsfachbetrieb erfolgen, der die Chemikalien abholt und abholen darf. Eine Liste rheinland-pfälzischer Fachunternehmen, die genehmigte Annahmestellen (Sonderabfallzwischenlager) für die o.g. Abfallschlüssel besitzen, ist beigefügt.

Die Kosten der Entsorgung hat die Schule bzw. der Schulträger zu tragen. (Weitere Informationen erhalten Sie bei der Sonderabfall-Management Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Tel.: 06131.98298-0, Internet: [www.sam-rlp.de](http://www.sam-rlp.de).)

Ggf. kann die Chemikaliensammlung bei dieser Gelegenheit auf weitere zu entsorgende Chemikalien durchgesehen werden. Hierbei sind jedoch die Verpackungs- und Transportvorschriften für „desensibilisierte explosive feste Stoffe“ zu beachten.

In besonderen Fällen von unsachgemäß gelagerter/eingetrockneter Pikrinsäure soll ein sachkundiger Chemiker beurteilen, ob das Gebinde ohne Gefahr befördert werden kann. Ist dies nicht der Fall (Sprengstoffrecht), muss Amtshilfe beim Entschärfdienst des Landeskriminalamtes (LKA) ([lka.65.dl@polizei.rlp.de](mailto:lka.65.dl@polizei.rlp.de); Tel.: 06131.65-2237, Hr. Rinnebach) erbeten werden.